OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653202/2/KH

Datum:
Linz, 26. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing hinsichtlich des Anbringens des B__, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei C__, vom 20. Juni 2024 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. Juni 2024, GZ: BHSDVerk-2024-144254/11-Mos, mit dem der Vorstellung gegen den Bescheid vom 25. April 2024, GZ: BHSDVerk-2024-144254/5-Mos, keine Folge gegeben wurde, den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen vom 20. Juni 2024 wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. April 2024, GZ: BHSDVerk-2024-144254/5-Mos, wurde B__ (im Folgenden: Einschreiter) das Lenken eines Kraftfahrzeuges in Österreich für die Dauer von einem Monat verboten bzw. für die Dauer eines Monats das Recht aberkannt, von seiner ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Begründend wurde im Bescheid ausgeführt, dass der Einschreiter durch Suchtmittel beeinträchtigt ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte. Bei einer nachfolgenden Blutuntersuchung wurden THC, 11-OH-THC sowie THC-COOH in jeweils mittleren Konzentrationen festgestellt, wobei aus toxikologischer Sicht von einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Einschreiters auszugehen war.

2. Der rechtzeitigen Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 25. April 2024, GZ: BHSDVerk-2024-144254/5-Mos, gab die belangte Behörde mit Bescheid vom 13. Juni 2024, GZ: BHSDVerk-2024-144254/11-Mos, keine Folge. Weiters wurde die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde ausgeschlossen.

Nachstehend der Inhalt der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 13. Juni 2024, GZ: BHSDVerk-2024-144254/11-Mos:

„R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G :

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.
Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter http://www.bh-Schärding.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder http://www.land-oberoesterreich.gv.at >Service > Kundmachungen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. […]“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Postsendung, welche den gegenständlichen Bescheid enthielt, wurde am 19. Juni 2024 im Postfach des Rechtsvertreters des Einschreiters zur Abholung bereitgelegt und am 20. Juni 2024 behoben.

3. Mit E-Mail vom 20. Juni 2024 übermittelte der Rechtsvertreter des Einschreiters der belangten Behörde eine Eingabe nachstehenden Inhalts:

„AZ BHSDVerk-2024-144254/5-Mos
Mandant: B__
geb. am: tt.mm.jjjj in D__
wohnhaft: E-Strasse

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit legen wir
in der Sache B__
form- und fristgerecht gegen den Bescheid vom 13.06.2024 Beschwerde ein.
Die Begründung folgt.
Mit freundlichen Grüßen“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Anbringen vom 20. Juni 2024 mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor und wies darauf hin, dass bis dato (22. Juli 2024) eine Begründung nicht nachgereicht wurde. Das Verwaltungsgericht entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Anbringen als unzulässig zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).
Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorlegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Eingabe vom 20. Juni 2024. Eine Beschwerdebegründung bzw. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung des gegenständlichen Bescheides ist der Eingabe vom 20. Juni 2024 nicht zu

entnehmen. Wie bereits erwähnt wurde bis dato auch keine Begründung nachgereicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im vorliegenden Fall übermittelte der Rechtsvertreter des Einschreiters mit E-Mail vom 20. Juni 2024 eine Eingabe mit dem ausschließlichen Inhalt, dass form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und eine Begründung nachgereicht werde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass – ungeachtet der Tatsache, dass § 9 Abs. 1 VwGVG die inhaltlichen Erfordernisse, die an eine Beschwerde anzulegen sind, dezidiert enthält – die Rechtsmittelbelehrung des verfahrensgegenständlichen Bescheides ebenso eine wörtliche Aufzählung der in § 9 Abs. 1 VwGVG angeführten Erfordernisse enthielt.

2.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung 95/05/0010 vom 21. Februar 1995 - damals noch betreffend eine Berufung - ausgesprochen, dass es an einem an die Berufung zu stellenden Mindesterfordernis mangelt, wenn es an einer Begründung des Berufungsantrages fehlt und eine solche auch innerhalb der Berufungsfrist nicht nachgereicht wird.

In seiner bereits nach Einführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergangenen Entscheidung vom 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass Mängel im Hinblick auf die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs 1 VwGVG (in dem jener Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt fehlten wie im vorliegenden Fall Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren)

gemäß der Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen sind. § 13 Abs 3 AVG diene jedoch dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, 2004/05/0115, vom 25. April 2008, 2008/02/0012, sowie vom 6. Juli 2011, 2011/08/0062; vgl. auch die Beschlüsse vom 22. Februar 2012, 2012/11/0019, sowie vom 18. Dezember 2012, 2012/11/0228).

Zum wissentlichen Unterlassen einer Begründung hat der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Frage, ob ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen ist, in seiner Entscheidung vom 28. März 2012, 2011/08/0375, Nachstehendes festgehalten: „Wenn eine Partei jedoch in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz einbringt […], der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person „diese Woche auf Urlaub ist“, was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs.3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (Hinweis: E 6. Juli 2011, 2011/08/0062).“

2.3. Im vorliegenden Fall hat der Rechtsvertreter des Einschreiters, der als Rechtsanwalt selbstverständlich rechtskundig ist, in der Eingabe vom 20. Juni 2024 lediglich ausgeführt, dass eine Beschwerde eingebracht werde und eine Begründung folge. Diese wurde bis dato – und im Übrigen folglich auch nicht innerhalb offener Rechtsmittelfrist – nicht nachgereicht. Es findet sich weder ein dahingehender Antrag, wie mit der Eingabe rechtlich verfahren werden soll, noch

eine Begründung, in welchen Rechten sich der Einschreiter aus welchen Gründen als beschwert erachtet.

Es ist davon auszugehen, dass dem rechtskundigen Parteienvertreter sowohl der Inhalt des § 9 Abs. 1 VwGVG bekannt ist, als auch, dass die Rechtsmittelbelehrung des verfahrensgegenständlichen Bescheides von diesem sowie auch vom Einschreiter gelesen wurde und somit ebenso bekannt ist. Nichtsdestotrotz wurde im vorliegenden Fall mit der Eingabe vom 20. Juni 2024 ein Anbringen eingebracht, in dem lediglich ausgeführt wurde, dass eine Begründung nachgereicht werde, was bis dato jedoch nicht geschehen ist.

Im Sinn der oben zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 2012, 2011/08/0375, hat der Einschreiter im Wege seines Rechtsvertreters mit der Eingabe vom 20. Juni 2024 in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz eingebracht, der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Beschwerde nachgereicht werde, was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Beschwerdefrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Beschwerdebegründung aufzufassen ist, weshalb aufgrund des Vorliegens von diesbezüglicher Wissentlichkeit hinsichtlich der Notwendigkeit der Angabe von Beschwerdegründen bzw. eines Beschwerdebegehrens § 13 Abs. 3 AVG auf eine derartige Eingabe von vornherein nicht anzuwenden war. Unter Verweis auf die ebenso bereits zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036, ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages folglich kein Raum war, weshalb das bewusst mangelhaft gestaltete Anbringen vom 20. Juni 2024 sofort mit Beschluss zurückzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere ist das Verwaltungsgericht nicht von der unter Pkt. III.2.2. zitierten höchstgerichtlichen Judikatur abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing